

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Abteilung Bildungsplanung und Evaluation  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern

Bern, 2. November 2006

## **Vernehmlassung zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich**

---

Sehr geehrter Herr Pulver  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule Stellung nehmen zu können.

### **1. Einleitung**

Die interkantonale Vereinbarung ist für die Grünen Kanton Bern ein wichtiger und guter Schritt zur Integration von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Der vorliegende Entwurf für eine kantonale Vereinbarung bewerten wir grundsätzlich positiv. Mit der Umsetzung der NFA ist es zwingend, die Rolle des Sonderschulbereichs zu hinterfragen und den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Zudem ist auch das neue Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft, welches die Kantone zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher verpflichtet.

Wir begrüßen es, dass mit dem Konkordat Sonderpädagogik die integrative Schulung gefördert werden soll. Also die Neuordnung der Finanzierung dazu genutzt wird, eine pädagogische Innovation einzuleiten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die integrative Schulung einen Paradigmawandel bedeutet und mit tiefgreifenden Veränderungen in der Schule verbunden. Findet dieser Paradigmawandel nicht statt, kann die integrative Schulung nicht gelingen. unsicher. Wir stehen also vor einer pädagogischen Innovation. Die heutige Erwachsenengeneration (Eltern, Lehrkräfte, VertreterInnen aus Politik und Verwaltung) sind in selektiven Schulsystemen sozialisiert worden. Selektion und Segregation gehören zu unserem Denken und zu unseren Erfahrungen, integrativer Unterricht hingegen ist uns fremd. Die Schule ist eine der wesentlichen Orte, die „Normalität“ definiert. Behindert oder nicht, normal oder nicht, sind Kategorien, in denen aber Kinder weder denken noch handeln. Die Schule hätte es deshalb in der Hand, für den Grundsatz einzutreten: Es ist normal, verschieden zu sein. Dafür muss jedoch ein Umdenken stattfinden, das weit über die Schulen hinaus die gesamte Gesellschaft betrifft.

Wie kann dieses Umdenken stattfinden? Welche Mittel braucht es dazu? Wie können wir uns gemeinsam auf den Weg zur Entwicklung von Integration begeben? Klar ist, dass Integration nicht von heute auf morgen realisiert sein kann und dass Lehrkräfte, Eltern und Behörden in diesen Prozess eingebunden sein müssen. Es ist nötig, sich anhand vorhandener Beispiele, Vorbilder und wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Integration auseinander zu setzen. Zudem setzt es voraus, dass ein positives Verhältnis zu Unterschieden entwickelt wird, d.h. Differenzen werden wahrgenommen, respektiert und als Chance erkannt.

Darum braucht es zur Umsetzung von integrativer Schulung eine Reihe von Rahmenbedingungen und Massnahmen, welche bei der Einführung von integrativer Schulung berücksichtigt werden müssen:

#### Auf politischer Ebene

- Die Erziehungsdirektion entwickelt ein Konzept mit konkreten Hilfestellungen für die Gemeinden und Schulen.
- Sie richtet eine Fachstelle ein (Vermittlung und Information von best practices, Wissenstransfer, Dokumentation), bei welcher Schulen, Gemeinden und Lehrkräfte sich informieren und beraten lassen können.
- Sie macht eine Motivationskampagne mit Vermittlung von best practices und Forschungsergebnissen mit dem Ziel zu zeigen, dass integrative Schulen funktionieren und sich die Bildungschancen erhöhen.

#### In finanzieller Hinsicht

- Für die Umstellung auf integrative Schulen stehen mehr finanzielle Mittel bereit als heute vorgesehen sind.
- Für Zusatzlektionen Teamteaching oder Einzelunterricht durch Lehrkräfte für interkulturelle Pädagogik, für integrierten heilpädagogischen Unterricht, für Zusatz- und Spezialunterricht sowie für Supervision und Coaching stehen genügend finanzielle Mittel bereit.
- Die Festlegung der Klassengrösse und der finanziellen Mittel werden vom Anteil Kinder mit besonderen Bedürfnissen abhängig gemacht.

#### Auf organisatorischer und struktureller Ebene

- Die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte werden verbessert. Denn die Lehrkräfte sind die Hauptakteure bei der Umsetzung von integrativen Schulen und ein Gelingen hängt zu einem grossen Teil von deren Arbeitsumfeld und deren pädagogischen Möglichkeiten ab.
- Die Rahmenbedingungen (Klassengrösse, integrierter heilpädagogischer Unterricht, Mitarbeit von UnterrichtsassistentInnen) müssen den Lehrkräften eine Binnendifferenzierung ermöglichen
- Die spezifische heilpädagogische Förderung muss in die Regelschule integriert erhalten bleiben, um Kindern mit besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden (institutionalisierte Zusammenarbeit von Lehrkräften, HeilpädagogInnen, Speziallehrkräften, SchulsozialarbeiterInnen und BetreuerInnen der Tagesschule)
- Es werden Unterrichtseinheiten geschaffen, welche neben der Standardsprache das gute Erlernen der Erstsprache fördern (unter Einbezug des heutigen HSK-Unterrichts).
- Die Einführung der Basisstufe, die Förderung von Mehrjahresklassen und der Ausbau familienbegleitender Kinderbetreuung (Krippen und Tagesschulen) ist voranzutreiben, denn diese unterstützt die Integration.
- Die Realisierung einer wirklich integrativen Schule erfordert mittelfristig die Abschaffung der Selektion zwischen Primar- und Sekundarstufe und die Einführung des Modells 9/0.

#### In pädagogischer Hinsicht

- Die Schule fördert und unterstützt alle Kinder nach ihren Begabungen und Fähigkeiten - dies wird eine selbstverständliche, gesellschaftliche Grundhaltung.
- Die Schule pflegt den Umgang mit Differenz und Gleichheit. Sie definiert die Pflege und die Wertschätzung von Gemeinsamkeit und von Eigenem als grundsätzliches Bildungsziel und lässt dies erfahren.
- Die pädagogischen Konzepte, welche hinter der Integration stehen, fliessen in die Aus- und Weiterbildung an der pädagogischen Hochschule ein. Kollaborative Lehrpraxis und kooperative Unterrichtsformen werden trainiert. Auch hier wird investiert zugunsten einer optimalen Vorbereitung auf die integrative Schule mit entsprechenden pädagogischen Fähigkeiten.

Die Berücksichtigung von Heilpädagogischer Früherziehung im vorgeschlagenen Konkordat ist ein wichtiger Schritt in der Anerkennung der Früherziehung. Die Heilpädagogische Früherziehung umfasst nicht ausschliesslich die Förderung des beeinträchtigten Kindes, sondern schliesst die Arbeit mit der Familie oder beteiligten Institutionen wie etwa den Kindergarten, Kindertagesstätten, der Krippen oder Spielgruppen ein. Eine frühe Erfassung und Betreuung dieser Kinder und ihrer Familien hat in sehr vielen Fällen auch eine hohe präventive Wirkung, zum Beispiel bezüglich des Eintritts in den Kindergarten oder Sonderschulen.

Das Konkordat HarmoS, hat einen entscheidenden Einfluss auf die Volksschule und damit auch auf den sonderpädagogischen Bereich. Es ist deshalb wichtig, dass die Bestrebungen von HarmoS und der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich aufeinander abgestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass der integrative Unterricht in HarmoS verankert werden muss. In den Folgeprojekten von HarmoS muss die Rolle des Stütz- und Förderangebotes konzeptionell eingebunden werden.

## 2. kritische Bemerkungen

Im Kanton Bern wird jedes 9. ausländische Kind nicht in der Regelklasse sondern in der Kleinklasse unterrichtet. Seit 1980 hat die separate Schulung von Kindern mit Migrationshintergrund sehr stark zugenommen. Im vorliegenden Konkordat fehlen verbindliche Regelungen und Massnahmen dazu. Auch das HarmoS Konkordat befasst sich nicht mit ihnen. Unter Erstsprache steht nirgends die Erstsprache dieser Kinder zur Diskussion. Die Integration und Anerkennung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ist noch weit weg. Für diese Gruppe, welche rund ein Viertel der Volksschulkinder ausmacht, muss die Volksschule die Verantwortung übernehmen.

Die Eingrenzung des sonderpädagogischen Angebots (Art. 5 und 6) weckt Befürchtungen auf Einsparungen, wie sie die Gegner der NFA Vorlage vorbrachten. Es führt auch zu den Befürchtungen, dass all jene Berufsgruppen, welche in der Aufzählung nicht vorkommen, aus der öffentlichen Sonderschulung ausgeschlossen werden. Bevor die vorgesehenen gemeinsamen Instrumente (Art. 7 Abs.1) entwickelt sind, nimmt das Konkordat das Ergebnis schon vorweg. Das Diagnoseverfahren „sollte 2006/2007 entwickelt und während einer Pilotphase in einigen Kantonen getestet werden können“. Die Erwartung ist, dass „man auf das Schuljahr 2008/09 über ein solches Instrument verfügen“ dürfte „um das geeignetste Angebot für die besonderen Bedürfnisse des betroffenen Jugendlichen oder Kindes zu finden“. (S. 31) Dies bedeutet aber auch, dass die Berufsgruppen bzw. die Angebote erst durch noch zu entwickelnde das Diagnoseverfahren bestimmt werden können.

Auslöser der ganzen Reform war die Finanzpolitik und diese spielt weiterhin eine Schlüsselrolle. Die IV zahlte bisher direkt und nachprüfbar Beiträge an die Sonderschulung, die es künftig nicht mehr geben wird. Im Rahmen der NFA werden die Kantone Pauschalbeiträge erhalten, die nicht zweckgebunden sind. Wie werden die Finanzflüsse kontrolliert? In den letzten Jahren sparten verschiedene Kantone bei den Bildungsausgaben und insbesondere mit Reformen wurden finanzielle Versprechungen gemacht, welche nicht eingelöst wurden. Skepsis und Widerstand gegen Schulreformen sind bei der Lehrerschaft geradezu provoziert worden. Das darf sich beim Umbau der Sonderschulung nicht wiederholen! Einen sicht- und kontrollierbaren Finanzfluss wird es nicht geben. Darum muss mit einem bildungsökonomischen Begleit-Forschungsprogramm untersucht werden, wie sich die Finanzen für den Sonderschulbereich und bei integrativen Lösungen in der Regelschule entwickeln. Die Ergebnisse müssen als Teil der Qualitätssicherung periodisch publiziert werden. Als vertrauensbildende Massnahme dürfte dies wesentlich zum Gelingen der Reform beitragen.

Zudem beurteilen die Grünen das im Kommentar erläuterte Kaskadenmodell kritisch. In diesem Modell wird der hochschwellige Bereich (Therapien nacherfolgter Abklärung) im Vergleich zum niederschwiligen Bereich (integrativer Unterricht mit fachlicher Unterstützung) zu stark gewichtet. Dies muss unbedingt überdacht werden, damit die integrative Schulung auch tatsächlich gelingen kann. Es sollte auch überprüft werden, ob eine solche Unterscheidung einem Wandel der Schulen in Richtung Integration überhaupt förderlich ist, denn der hochschwellige Bereich bedeutet auch immer hohe bürokratische und finanzielle Hürden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass alle Kinder auch tatsächlich gefördert werden. **Hier ist nach Meinung der Grünen noch vertiefte konzeptionelle Arbeit in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Sonderpädagogik und Regelklassenlehrkräften nötig.**

### 3. Zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 1, Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen, mit dem Ziel, (neu) **ein bedürfnisgerechtes Angebot zu gewährleisten** und die in der Bundesverfassung .....

Art. 1, Buchstabe a

Neue Formulierung: **...legen sie das Grundangebot für den nieder- und hochschwelligen Bereich fest.**

Begründung:

Art. 1 Buchstabe a spricht von der Festlegung des Grundangebotes. Wenn ein Grundangebot in der Vereinbarung verankert wird, muss die Rolle und Aufgabe des niederschweligen Bereiches mehr Beachtung erhalten; der niederschwellige Bereich wird massgebend dafür sein, inwiefern integrativer Unterricht erfolgreich umgesetzt werden kann. (siehe auch Ergänzung Art. 6)

Art. 1, Buchstabe d

Neue Formulierung: **...benutzen sie eine einheitliche** (statt gemeinsame) Terminologie sowie **einheitliche** (statt gemeinsame) Instrumente und Verfahrensabläufe.

Art. 1, Buchstabe e (neu)

**...sorgen sie für eine ausreichende Finanzierung des gesamten sonderpädagogischen Bereichs, einschliesslich des integrativen Unterrichts in der Regelschule.**

Begründung:

Um eine erfolgreiche Schulung in der Regelschule sowie im sonderpädagogischen Bereich erzielen zu können, müssen entsprechend genügend finanzielle Mittel für das Bildungswesen gesprochen werden,. Und deren Verwendung muss auch auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. (vgl. Art. 7 Absatz 3 neu).

#### Artikel 2, Grundsätze

Art. 2b

Neue Formulierung: **Integrative Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen. Massstab für die Zuweisung ist das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen.**

Art. 2, Buchstabe c (neuer Buchstabe einfügen)

Wir schlagen folgende Formulierung (neu) vor:

**Für das Gelingen integrativer Schulformen werden Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen für integrativen Unterricht abgeben.**

Begründung:

Buchstabe b hält am Grundsatz fest: Neu werden integrative Lösungen separierenden Lösungen vorgezogen. Für das Gelingen integrativer Lösungen braucht es ein neuer Buchstabe c, der Empfehlungen für Rahmenbedingungen für integrativen Unterricht vorsieht. Dies könnte auch in einem Folgeprojekt der Konkordate Sonderpädagogik und/oder HarmoS ausgearbeitet werden. (Buchstabe c figuriert dann als d und d folglich als e. )

Art. 2, buchstabe d (Buchstabe c neu als d)

Neue Formulierung: .... eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch (neu) **unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse** für Verpflegung und Betreuung erhoben werden.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass die finanziellen Ressourcen der Familie berücksichtigt werden.

Art. 2e (2d neu als 2e)

Neue Formulierung: ...die Erziehungsberechtigten (neu) **und die direkt Betroffenen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)** werden in den (neu) **gesamten** Zuweisungsprozess einbezogen

Begründung:

Hier braucht es aus unserer Sicht eine Präzisierung, weil dies sonst konträr zum Artikel 4 Absatz 4 steht, der keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters vorsieht. Wir schlagen ein Kooperationsmodell vor, der die Erziehungsberechtigten und die direkt Betroffenen in Berücksichtigung ihrer Rechte im gesamten Zuweisungsprozess einbezieht.

### **Artikel 3, Berechtigte**

Neue Formulierung Abs 1)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, (neu) die sich in der Schweiz **aufhalten**, haben das Recht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich.

Begründung:

Beim Umbau des sonderpädagogischen Bereiches wird argumentiert, es gehe um den Wechsel von der Versicherungslogik in eine solche des Bildungssystems. In diesem Punkt wird dieser Wechsel nicht vollzogen. Für die obligatorische Schule gilt ohne Einschränkung, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem rechtlichen Status ungehinderten Zugang und volle Beteiligungsmöglichkeit haben. Die vorgeschlagene Regelung ist sowohl verfassungswidrig (Art. 19 BV) wie eine Verletzung der Kinderrechtskonvention (Art. 2 in Verbindung mit 23, 28, 29) und deshalb gemäss unserem Vorschlag zu ändern.

Abs 2a)

... dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können (neu) **oder der Schulerfolg und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben erheblich gefährdet ist.**

### **Artikel 4, Zuweisung der Leistungen**

Abs 4) Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters - **↑ streichen.**

Begründung:

Ein aufgezwungener Leistungsanbieter hat meistens negative Auswirkungen auf die notwendige intensive Zusammenarbeit und den Erfolg.

Abs 5) (neu) **Der Rekursweg ist klar geregelt.**

Begründung:

Bei Beschneiden bezüglich konkreten Zuweisungen von Leistungen an ihre Kinder müssen die Eltern einen klar geregelten Rekursweg beschreiten können.

### **Art. 5 und 6**

#### **Allgemeine Bemerkungen zu Kapitel III „Eingrenzung des sonderpädagogischen Angebots“**

Wir kritisieren die abschliessende Aufzählung der Angebote. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche eine Weiterentwicklung oder einen Ausbau der vorgeschlagenen Leistungen mindestens anstrebt und ermöglicht. Denn es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass angesichts der grassierenden Abbaupolitik in den Kantonen die Befürchtungen der NFA Gegner eintreffen, nämlich grosse kantonale Unterschiede im sonderpädagogischen Angebot.

### **Artikel 5, Definitionen**

Abs 1

**in begründeten Ausnahmefällen** → streichen

Begründung:

Integrative Förderung ist für die integrative Schulung ein unverzichtbarer Bestandteil. Auch auf der Sekundarstufe I + II muss die integrative Schule mit dem Unterstützungsangebot weiter geführt werden können.

Abs 2) Pädagogisch-therapeutische Angebote sind heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotoriktherapie **und weitere Therapien oder Förder- und Stützangebote, die von der EDK oder dem BBT anerkannt werden.**

Begründung:

Der Katalog muss der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ohne Revision des Konkordates angepasst werden können.

Abs 3) (neu) **Im niederschweligen Bereich umfassen die sonderpädagogischen Angebote die Förderung in musisch-ästhetischer Bildung. Sonderpädagogische Förder- und Stützangebote in musisch-ästhetischer Bildung sind Fachangebote, die den Anerkennungsreglementen der EDK oder dem Recht des Bundes entsprechen.**

Begründung:

Die Bedeutung der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung mittels musisch-ästhetischer Erziehung und Bildung bei Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen, Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen ist unbestritten. Falls eine integrative Schule daher nicht auf diese Mittel zurückgreifen könnte, wäre dies klar ein Rückschritt.

## **Artikel 6 ( Grundangebot)**

Abs 1a)

die heilpädagogische Früherziehung in der Regel von Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule **und bei Bedarf bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bzw. Ende der Basisstufe (8. Lebensjahr).**

Begründung:

Heilpädagogische Früherziehung ist ein ausserschulisches Angebot, welches kind-, familien- und umfeldbezogen ist. In der Basisstufe / im Kindergarten erhalten folgende Kinder Heilpädagogische Früherziehung:

- aufgrund ihrer Behinderung/Störung haben sie eine intensive Elternarbeit/Elternbegleitung nötig aufgrund ihrer Behinderung/Störung haben sie eine intensive Einzelförderung nötig
- sie sind psychosozialen Risiken ausgesetzt sind
- eine intensive Arbeit mit den Eltern ist angezeigt

Bisher fand Heilpädagogische Früherziehung in der Altersspanne von 0 - 7 Jahren statt. Die obere Grenze ist nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine entwicklungspsychologische Grenze. Mit der Umsetzung von HarmoS würde die Heilpädagogische Früherziehung beschränkt auf die Zeitspanne von der Geburt bis zum Schuleintritt, höchstens aber bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Mit der administrativen Herabsetzung des Anspruchalters um 2 Jahre verschwindet aber die fachliche Bedürftigkeit dieser Kinder nicht. Im Rahmenkonzept wird dargelegt, dass nach dem Eintritt in das obligatorische Schulalter die Regelschule (Regelklasse oder Sonderschule) für die Sicherstellung der besonderen Unterstützung verantwortlich ist. Die Schule bietet Schulung (integrativer Unterricht oder Kleinklassen) an und ist auf zusätzliche Massnahmen (bisher pädagogisch-therapeutische Massnahmen) angewiesen. Mit der Herabsetzung des Anspruchalters auf das vollendete 4. Lebensjahr verlieren die bisher von der HFE betreuten Kinder bis zu drei Jahren der Förderung und der Einflussnahme im Elternhaus, im gewohnten Umfeld der Kinder. Kinder, die aktuell erst im Kindergartenalter erfasst werden und dabei bei einem Lebensalter von 5 Jahren nicht selten einen Entwicklungsstand eines dreijährigen Kindes entsprechen, würden nach dem neuen Modell keine Heilpädagogische Früherziehung mehr erhalten.

Abs 2 Buchstaben a, b, c)

Es müssen sonderpädagogische Angebote im niederschweligen Bereich zur Förderung in musisch-

ästhetischer Bildung berücksichtigt werden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 neu). Wir schlagen (neuer Buchstabe) folgende Formulierung vor:

**Abs. 2 d) (neu): im niederschweligen Bereich a, b, c sonderpädagogische Förder- und Stützangebote in musisch-ästhetischer Bildung.**

#### **Art. 9**

##### **Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals**

Im Kommentar (S. 32 - 33) spricht die EDK von Berufsgruppen aus dem Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. Dabei bezieht die EDK sich auf den Artikel 7 der Vereinbarung vorgesehener Qualitätsstandards, dass „auch für diese Berufsgruppen Kriterien zur Berufsqualifikation enthalten können“. Die EDK spricht hier lediglich nur von Berufskriterien und nicht von Qualitätsstandards. Wir sind der Meinung, dass auch für diese Berufsgruppen Qualitätsstandards ausgearbeitet werden müssen um einem Gefälle der sonderpädagogischen Angebote in „wichtige“ und „unwichtige“ entgegenzuwirken.

Eine Kooperation zwischen EDK und BBT und der Ausbildungsstätten halten wir dafür als erforderlich.

Die EDK führt im Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst, Berufsqualifikationen an, die „auf einer Spezialisierung durch Weiterbildung oder auf einem Nachdiplomstudium“ gründen. Art. 9 meint aber nur Grundausbildungen sonderpädagogischer Ausbildungen. Das sonderpädagogische Angebot wird sich über die Ausbildungen und der darauf bezogenen Qualitätsstandards definieren. Um zukünftig fachspezifische Weiterbildungen im Rahmen von NDS und/oder MAS in die Qualitätsstandards einzubeziehen, müssen fachspezifische Weiterbildungen zur Erlangung einer Qualifikation im sonderpädagogischen Bereich genannt werden.

Wir schlagen folgende Änderung in Bezug auf Bezeichnung und Inhalt des Artikels 9 vor:

##### **Art. 9 *Aus- und Weiterbildung* der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals**

*... und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie Weiterbildung zur Qualifikation fachspezifischer sonderpädagogischer Förder-, Stütz- und Therapieangebote beruhen auf den Anerkennungsreglementen der EDK oder auf dem Recht des Bundes.*


#### **Artikel 14, Umsetzungsfrist**

Die Umsetzungsfrist auf Kalenderjahr 2011 ist ein ehrgeiziges Ziel. Angesichts des riesigen Umbaus in der Sonderpädagogik, ist zu bezweifeln, dass dies qualitativ und quantitativ ohne Abstriche erfolgen kann. Es ist zu überlegen, ob die Umsetzung eventuell in Teiletappen erfolgen soll.

Hinzu kommt, dass ab 2011 die Kantone Pauschalbeiträge für den sonderpädagogischen Bereich erhalten, die nicht mehr zweckgebunden sind. Zwar verpflichtet sie die Verfassung, während einer Übergangsfrist von mindestens drei Jahren die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen. Aber wie wird das kontrolliert? Wer garantiert angesichts des Spardruckes in den Kantonen die nötigen Mittel für die zukünftige integrative Sonderpädagogik?

Wir danken sehr für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass die Erziehungsdirektion unsere Einwände und Vorschläge in der EDK einbringen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Schwickert, Co-Präsidentin

#### **Kopien gehen an:**

SP Kanton, VPOD Bern Kanton, LEBE, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Behindertenkonferenz Kanton Bern